

II. Einzelfragen zu einzelnen Richtlinien

1. Maschinen

1.1 Anwendungsbereich

Die Anwendung der EU-Richtlinie Maschinen (2006/42/EG) wie auch der 9. GPSGV¹³ bezieht sich auf das Inverkehrbringen von Maschinen. Diese werden in § 2a 9. GPSGV definiert als

- Gesamtheit von miteinander verbundenen Teilen oder Vorrichtungen, von denen mindestens eines beweglich ist, sowie von
- Betätigungsgeräten, Steuer- und Energiekreisen, die für eine bestimmte Anwendung, wie die Verarbeitung, die Behandlung, die Fortbewegung und die Aufbereitung eines Werkstoffes zusammengefügt sind;
- eine Gesamtheit von Maschinen, die, damit sie zusammenwirken, so angeordnet sind und betätigt werden, dass sie als Gesamtheit funktionieren;
- auswechselbare Ausrüstungen zur Änderung der Funktion einer Maschine, die nach dem Inverkehrbringen vom Bedienungspersonal selbst an einer Maschine oder einer Reihe verschiedener Maschinen oder an einer Zugmaschine anzubringen sind, sofern diese Ausrüstungen keine Ersatzteile oder Werkzeuge sind;
- Sicherheitsbauteile (§ 2 Nr. 4 GPSGV).

Sicherheitsbauteile sind in der 9. GPSGV selbst nicht erwähnt, jedoch in der Maschinenrichtlinie Anhang II Abschnitt C sowie im Anhang IV Abschnitt B (z. B. Lichtschranken, Schaltmatten, elektromagnetische Detektoren etc.). Hierauf wird wiederum in § 3 Abs. 1 und 2 und § 4 Abs. 2 9. GPSGV Bezug genommen.

Hinzuweisen ist darauf, dass in § 1 Abs. 2 GPSVG Ausnahmen für bestimmte Erzeugnisse/Maschinen vorgesehen sind, insbesondere Dampfkessel und Druckbehälter, Feuerwaffen, Kraftfahrzeuge, land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, Militärfahrzeuge etc.

Da eine Blechscheren kein energetisch angetriebenes bewegliches Teil besitzt, findet die Maschinenrichtlinie keine Anwendung. Auch sonstige Richtlinien sind nicht einschlägig. Eine CE-Kennzeichnung ist nicht möglich.

13 BGBl. I 2008 S. 1060.

1.2 Abgrenzungsfragen

Allgemeine Fragen hierzu sind bereits in I.8 behandelt.

Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass die in den Ausnahmekatalog von § 1 Abs. 2 GPSGV fallenden Maschinen nicht notwendig völlig aus dem Anwendungsbereich sonstiger Richtlinien fallen.

1.3 Konformitätsbewertungsverfahren

Das Konformitätsbewertungsverfahren richtet sich nach § 4 9. GPSGV. Hierin sind die Typen von Maschinen und Sicherheitsbauteilen, für die das Verfahren nach der Maschinenrichtlinie zur Anwendung kommt, genannt.

1.4 Nicht selbständig funktionierende Maschinen

Nach der Maschinenrichtlinie ist für nicht selbständig funktionierende Maschinen lediglich eine **Herstellererklärung** erforderlich, wohingegen Maschinen, die unabhängig voneinander funktionieren können, einer **Konformitätserklärung** nach Anhang II Abschnitt A bedürfen (§ 4 Abs. 3 9. GPSGV).

1.5 Inverkehrbringen von Maschinen

Der Begriff des Inverkehrsbringens stellt eine der wesentlichen Kernfragen der Maschinenrichtlinie und der 9. GSPGV dar. Nach § 6 9. GPSGV dürfen Maschinen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs VII Teil B der Maschinenrichtlinie entsprechen und bei ordnungsgemäßer Aufstellung und Wartung und bestimmungsgemäßem Betrieb die Sicherheit und die Gesundheit von Personen und die Sicherheit von Haustieren und Gütern nicht gefährden. Umgekehrt darf das Inverkehrbringen einer Maschine nicht beeinträchtigt werden, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Bei einer **Maschine, die in den EWR** (hierzu oben I.20) **versandt** wird, liegt ein Inverkehrbringen bereits in der Grenzüberschreitung. Insoweit können auch gebrauchte Maschinen erstmals in den Verkehr gebracht werden.

Bei Lieferungen **innerhalb des EWR** liegt in der Versendung in einen Mitgliedstaat der EU bzw. des EWR bereits ein Inverkehrbringen. **Versendungen außerhalb des EWR** sind rechtlich irrelevant, da sowohl die Maschinenverordnung (9. GPSGV) wie auch die Maschinenrichtlinie nicht zur Anwendung kommen.

Zu beachten ist darüber hinaus das **Arbeitnehmerschutzrecht**, denn seit 1.1.1995 darf ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern nur noch Maschinen

zur Verfügung stellen, die den einschlägigen Richtlinien entsprechen (Arbeitsmittelbenutzungsrichtlinie 89/655/EWG). Hierbei wird nicht danach unterschieden, ob es sich um neue oder gebrauchte Maschinen handelt.

Auch wer Maschinen oder Sicherheitsbauteile für den Eigengebrauch herstellt, hat die CE-Kennzeichnung anzubringen.

Maschinen, die jedoch vor dem 1.1.1993 in den Verkehr gebracht und noch verwendet werden, bedürfen keiner CE-Kennzeichnung. Dies gilt auch, wenn anschließend **Reparaturen durchgeführt werden**. Wird jedoch bei dieser Modernisierung/Reparatur eine Maschine ausgetauscht, die für sich allein bereits verwendungsfähig ist, ist für diese Maschinen, nicht für die gesamte Anlage, die CE-Kennzeichnung erforderlich. Die Gesamtanlage hat lediglich der Arbeitsmittelbenutzungsrichtlinie zu entsprechen.

Wird eine Maschine jedoch derartig umgestaltet, dass sie **in ihrer Funktion einem Neubau gleichkommt**, so ist das Verfahren wie bei einer neu hergestellten Maschine anzuwenden.

Das **Produktsicherheitsgesetz** (ProdSG) nimmt in Deutschland Regelungen zu den Sicherheitsanforderungen von technischen Arbeitsmitteln und Verbraucherprodukten vor. Es ersetzt seit 1. Dezember 2011 das **Geräte- und Produktsicherheitsgesetz** (GPSG).

1.6 Einschlägige Normen

Die allgemeinen Grundsätze hierzu sind in I.13 dargestellt. Die Veröffentlichung der harmonisierten Normen erfolgt im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft, Teil C.

Nach der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.6.1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften¹⁴ gibt es drei europäische Normungsgremien:

Die CEN (Europäisches Komitee für Normung), das CENELEC (Europäisches Komitee für Elektrotechnische Normung) und das ETSI (Europäisches Institut für Telekommunikationsstandard). Die CEN ist für alle normbaren wirtschaftlichen Aktivitäten (mit Ausnahme der Elektrotechnik und der Telekommunikation) zuständig. Sie hat mittlerweile 31 Mitglieder in den einzelnen Nationalstaaten, darunter in Deutschland das DIN (Deutsches Institut für Normung e. V.).

14 ABl. L 204 vom 21.7.1988 S.37–48.

So findet sich z. B. auf der (englischsprachigen) Internetsite der CEN <http://www.cen.eu> im Bereich der einzelnen Sektoren (sectors) unter Maschinensicherheit (machinery safety) (<http://www.cen.eu/cen/Sectors/Sectors/Machinery/Pages/default.aspx>) die Möglichkeit, sich eine Liste der Referenzen und Titel von harmonisierten europäischen Standards aufzurufen, die sich allein mit Maschinen befassen (diese hier abzudrucken, würde den Rahmen der Broschüre sprengen).

Hinweis:

- Alle Anfragen zur Lieferung der Normen müssen an eine dieser europäischen Normenorganisationen oder an eine Nationalnormenorganisation gerichtet werden, deren Liste sich im Anhang der oben genannten Richtlinie befindet.
- Die Veröffentlichung der Bezugsdaten im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bedeutet nicht, dass die Normen in allen Sprachen der Gemeinschaft verfügbar sind.
- Die Kommission sorgt für die Aktualisierung dieses Verzeichnisses.
- Fortschreibungen sind im Internet zu finden (z. B. bei der CEN).
- zum Wettbewerbsrecht siehe oben I.19.

2. Druckbehälter

Zunächst ist hierbei die Verordnung über Druckbehälter, Druckgasbehälter und Füllanlagen (Druckbehälterverordnung – DruckbehV) vom 27.2.1980¹⁵ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.4.1989¹⁶, zuletzt geändert am 23.6.1999¹⁷, zu beachten.

→ **§ 1 der VO bestimmt den Anwendungsbereich:**

„(1) Diese Verordnung gilt für die Errichtung und den Betrieb von Druckbehältern, Druckgasbehältern, Füllanlagen und Rohrleitungen sowie für die Ausrüstungssteile von Druckbehältern, Druckgasbehältern und Rohrleitungen.“

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Druckbehälter, Druckgasbehälter, Füllanlagen und Rohrleitungen.“

¹⁵ BGBl. I S. 173, 184.

¹⁶ BGBl. I S. 843.

¹⁷ BGBl. I S. 1435.

Die 5. GPSGV bestimmte insoweit:

→ **§ 4 CE-Kennzeichnung**

„(1) Die Angaben nach Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 87/404/EWG sowie im Falle des § 3 Abs. 1 auch die CE-Kennzeichnung müssen sichtbar, lesbar und dauerhaft auf dem Behälter oder einem Kennzeichnungsschild angebracht sein, das nicht vom Behälter abgenommen werden kann.

(2) Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ nach Anhang II der Richtlinie 87/404/EWG. Hinter der CE-Kennzeichnung steht die in Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 87/404/EWG genannte Kennnummer der mit der EG-Prüfung oder der EG-Überwachung beauftragten zugelassenen Stelle.

(3) Es dürfen auf dem Behälter keine Kennzeichnungen angebracht werden, durch die Dritte hinsichtlich der Bedeutung und des Schriftbildes der CE-Kennzeichnung irregeführt werden könnten. Jede andere Kennzeichnung darf auf dem Behälter oder dem Kennzeichnungsschild angebracht werden, wenn sie die Sichtbarkeit und Lesbarkeit der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigt.

(4) Druckbehälter mit einem Druckinhaltprodukt $PS \times V > 200 \text{ bar} \times 1$ dürfen nicht mit dem in § 3 Abs. 4 des Gerätesicherheitsgesetzes genannten Zeichen versehen werden.“

Das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) nimmt in Deutschland Regelungen zu den Sicherheitsanforderungen von technischen Arbeitsmitteln und Verbraucherprodukten vor. Es ersetzt seit 1. Dezember 2011 das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG).

→ **§ 7 CE-Kennzeichnung**

„(1) Für die CE-Kennzeichnung gelten die allgemeinen Grundsätze nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13. 8. 2008, S. 30).

(2) Es ist verboten, ein Produkt auf dem Markt bereitzustellen,

1. wenn das Produkt, seine Verpackung oder ihm beigelegte Unterlagen mit der CE-Kennzeichnung versehen sind, ohne dass die Rechtsverordnungen nach § 8 Absatz 1 oder andere Rechtsvorschriften dies vorsehen oder ohne dass die Anforderungen der Absätze 3 bis 5 erfüllt sind, oder

2. das nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen ist, obwohl eine Rechtsverordnung nach § 8 Absatz 1 oder eine andere Rechtsvorschrift ihre Anbringung vorschreibt.

(3) Sofern eine Rechtsverordnung nach § 8 Absatz 1 oder eine andere Rechtsvorschrift nichts anderes vorsieht, muss die CE-Kennzeichnung sichtbar, lesbar und dauerhaft auf dem Produkt oder seinem Typenschild angebracht sein. Falls die Art des Produkts dies nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, wird die CE-Kennzeichnung auf der Verpackung angebracht sowie auf den Begleitunterlagen, sofern entsprechende Unterlagen vorgeschrieben sind.

(4) Nach der CE-Kennzeichnung steht die Kennnummer der notifizierten Stelle nach § 2 Nummer 20, soweit diese Stelle in der Phase der Fertigungs kontrolle tätig war. Die Kennnummer ist entweder von der notifizierten Stelle selbst anzubringen oder vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten nach den Anweisungen der Stelle.

(5) Die CE-Kennzeichnung muss angebracht werden, bevor das Produkt in den Verkehr gebracht wird. Nach der CE-Kennzeichnung und gegebenenfalls nach der Kennnummer kann ein Piktogramm oder ein anderes Zeichen stehen, das auf ein besonderes Risiko oder eine besondere Verwendung hinweist.“

3. Schutzausrüstung

Für Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) gelten die Richtlinien: 89/686/EWG, geändert durch 93/68/EWG, 93/95/EWG und 96/58/EG.

Diese wurden in deutsches Recht umgesetzt durch die 8. GPSGV = 8. Verordnung zum GPSG (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz). Das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) nimmt in Deutschland Regelungen zu den Sicherheitsanforderungen von technischen Arbeitsmitteln und Verbraucherprodukten vor. Es ersetzt seit 1. Dezember 2011 das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG).

Als persönliche Schutzausrüstung im Sinne dieser Richtlinie gilt jede Vorrichtung oder jedes Mittel, das dazu bestimmt ist, von einer Person getragen oder gehalten zu werden, und das diese gegen ein oder mehrere Risiken schützen soll, die ihre Gesundheit oder ihre Sicherheit gefährden können.

Nach der Richtlinie 89/686/EWG ist nach dem 1.7.1995 kein Verkauf ohne CE-Kennzeichnung erlaubt.

Folgende Gruppen werden hierbei unterschieden:

- Kategorie I: einfache PSA, z. B. Gartenhandschuhe, Knieschützer
- Kategorie II: PSA, die nicht in Kategorie I und III fallen, z. B. Industrieschutzhelme
- Kategorie III: komplexe PSA, z. B. Atemschutzgeräte, hier ist CE mit vierstelliger Nummer einer benannten Stelle anzubringen!

4. EMV

In einigen Mitgliedstaaten gibt es zwingende Vorschriften über zulässige Grenzwerte der elektromagnetischen Störungen, die bestimmte Geräte hervorrufen können und den Grad ihrer Störfestigkeit gegen diese Signale. Diese in den Mitgliedstaaten unterschiedlichen Vorschriften behindern infolge ihrer Ungleichheit den Warenaustausch innerhalb der Gemeinschaft. Die EMV-Richtlinie (2004/95/EG) zielt daher darauf ab, die nationalen Vorschriften zu harmonisieren, um den **freien Verkehr der elektrischen und elektronischen Geräte** zu gewährleisten. Das Schutzniveau in den Mitgliedstaaten soll hierdurch nicht gesenkt werden.

4.1 Anwendungsbereich

Das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln – EMV-Gesetz (EMVG)¹⁸ gilt für Geräte, die elektromagnetische Störungen verursachen können oder deren Betrieb durch diese Störungen beeinträchtigt werden kann. Diese zwei Aspekte bezeichnet man als **Störaussendung** und **Störfestigkeit**.

Folgende Skizze soll die EMV entsprechend der Definition in DIN VDE 0870 Teil 1 verdeutlichen (siehe 6):

¹⁸ Gesetz vom 26.2.2008, BGBl. I S.220, geändert durch Gesetz vom 29.7.2009, BGBl. I S.2409.

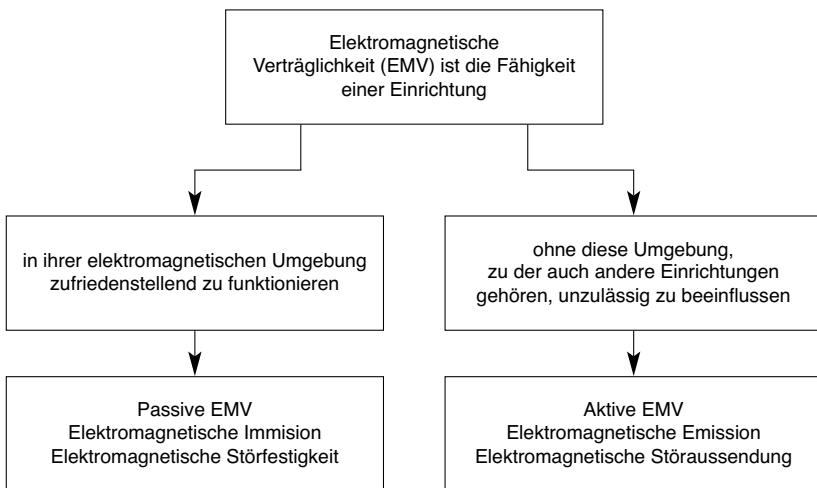


Abbildung 4: EMV

Funkgeräte, die von Funkamateuren verwendet werden, fallen grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des EMVG. Eine Ausnahme gilt nur für solche **Funkgeräte, die im Handel erhältlich sind**; diese unterfallen dem EMVG (im Einzelnen § 1 EMVG).

Beispielsweise darf ein Staubsauger kein Dialysegerät stören und der Rundfunkkempfang nicht durch ein Mobiltelefon gestört werden. Diese Beispiele zeigen, dass es schwierig ist, die Aspekte von Störaussendung und Störfestigkeit präzise aufeinander abzustimmen.

Technisch wird hier davon gesprochen, dass ein ausreichender Störabstand zwischen der Störfestigkeit eines Gerätes und der das Gerät beeinflussenden Störgröße vorhanden sein muss. In der Energietechnik wird hier ein „**Verträglichkeitspegel**“ festgelegt, der unter Berücksichtigung der Summeneinwirkung aller am Stromversorgungsnetz betriebenen potenziellen Störer ausreichende EMV sicherstellen soll. **Verträglichkeit** wird dabei definiert als ausreichender Pegel, Frequenz- oder Zeitabstand zwischen dem elektromagnetischen Störsignal und dem Nutzsignal. Der Verträglichkeitspegel soll die Grundlage für die Festlegung der statistisch verteilten Störfestigkeit von Geräten und für die zulässige Störimmission bilden. Die Einzelheiten hierzu sind bei den zuständigen Stellen (s.u. 4.3) abzufragen.

4.2 Bisherige Rechtsgrundlagen

Die Störaussendung verschiedener Funkdienste wurde bislang durch das Hochfrequenzgerätegesetz und das Funkstörgesetz von 1984 geregelt. Die Störfestigkeit war bislang nur durch bestimmte Empfehlungen auf rein zivilrechtlicher Ebene betroffen.

Seit 1. 1. 1996 sind nun ausschließlich die Regelungen des EMVG und der EMV-Richtlinie maßgebend.

4.3 Begriffsbestimmung

Zunächst ist Klarheit über die im EMV und der Richtlinie verwendeten Begriffe erforderlich.

Hersteller: Derjenige, der für den Entwurf und die Fertigung eines der EMV-Richtlinie unterliegenden Produkts verantwortlich ist oder aus bereits gefertigten Endprodukten ein neues Produkt erstellt oder ein Produkt verändert, umbaut oder anpasst.

Betreiben: Sowohl die Inbetriebnahme als auch jeder weitere Betrieb eines Gerätes.

Geräte: Alle elektrischen und elektronischen Apparate, Anlagen und Systeme, die elektrische oder elektronische Bauteile enthalten, insbesondere die in Anhang III des EMVG genannten Geräte.

Elektromagnetische Störung: Jede elektromagnetische Erscheinung, die die Funktion eines Gerätes beeinträchtigen kann.

Störfestigkeit: Die Fähigkeit eines Gerätes, während einer elektromagnetischen Störung ohne Funktionsbeeinträchtigung zu arbeiten.

Elektromagnetische Verträglichkeit: Die Fähigkeit eines Gerätes, in der elektromagnetischen Umwelt zufriedenstellend zu arbeiten, ohne dabei selbst elektromagnetische Störungen zu verursachen, die für andere in dieser Umwelt vorhandene Geräte unannehmbar wären.

Zuständige Stelle: Die Stelle, die technische Berichte oder Bescheinigungen im Sinne des § 5 Abs. 2 über die Einhaltung der Schutzanforderungen ausstellt.

EG-Baumusterbescheinigung: Das Dokument, in dem eine der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten von einer zuständigen Behörde gemeldeten

Stelle bescheinigt, dass der geprüfte Gerätetyp den einschlägigen Bestimmungen über die elektromagnetische Verträglichkeit entspricht.

Gemeldete Stelle: Die Stelle, die EG-Baumusterbescheinigungen im Sinne des § 5 Abs. 4 EMVG über die Einhaltung der Schutzanforderungen ausstellt.

Senderbetreiber: Derjenige, dem zum Betreiben von Funkanlagen oder Funknetzen Frequenzen zugeweilt sind.

Sendefunkgeräte: Funkgeräte, deren Sender einschließlich der Zusatzeinrichtungen Funkwellen für den Funkverkehr bestimmter Funkdienste und Funkanwendungen aussenden.

Entgegen § 5 Abs. 4 EMVG ist hier keine EG-Baumusterbescheinigung erforderlich, wenn die Richtlinien über Endgeräte oder Satellitenanlagen einschlägig sind; es reicht dann eine Herstellererklärung aus. Falls einschlägige harmonisierte Normen vorhanden sind, kann der Hersteller diese Erklärung selbst abgeben, andernfalls ist die Einschaltung einer „zuständigen Stelle“ erforderlich (siehe Abbildung 6, S. 65).

4.4 Inverkehrbringen und Betreiben von Geräten

Das Inverkehrbringen und die Zulässigkeit, die in den Anwendungsbereich des EMVG fallenden Geräte zu betreiben, ergeben sich aus § 3 EMVG. Der Leitfaden der Kommission zur Anwendung der EMV-Richtlinie definiert das **Inverkehrbringen** „als erstmaliges entgeltliches oder unentgeltliches Bereitstellen eines unter die Richtlinie auf dem Markt der Gemeinschaft fallenden Produktes zum Zwecke seines Vertriebs und/oder seines Gebrauchs auf dem Gebiet der Gemeinschaft“.

Die Ausführungen zur Maschinenrichtlinie (II.1) gelten hier entsprechend. So ist auch hier der Zeitpunkt maßgeblich, in dem das Produkt zum ersten Mal aus der Phase seiner Herstellung auf dem Gebiet der Gemeinschaft bzw. seiner Einfuhr aus einem dritten Land in die Phase seines Vertriebs und/oder seines Gebrauchs auf dem Markt der Gemeinschaft übergeht. Es gilt daher für neue Produkte, die in der Gemeinschaft hergestellt wurden, sowie für neue und gebrauchte Produkte, die aus Drittländern eingeführt wurden.

Ein Inverkehrbringen liegt nicht vor, wenn

- ein Produkt vom Hersteller an einen Bevollmächtigten weitergegeben wird, der damit beauftragt ist, alles Notwendige zu veranlassen, um das Produkt mit der Richtlinie in Übereinstimmung zu bringen;